



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES
zum 31.12.2025
der
AustriaEnergy International GmbH

1010 Wien
Stubenring 18/10

Wien, 30.3.2026

213542
RAV/KAZ

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-5-70 375-1000
Telefax: +43-5-70 375-1053
HG Wien, FN 292963d
bdo.at

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht	3
Erteilte Auskünfte	3
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
3. Bestätigungsvermerk	4

<i>BEILAGENVERZEICHNIS</i>	Beilage
----------------------------	---------

Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Konzernabschluss zum 31. 12. 2025	
Konzernbilanz zum 31. 12. 2025	I
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. 1. 2025 bis zum 31. 12. 2025	II
Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihre Entwicklung für das Geschäftsjahr vom 1. 1. 2025 bis zum 31. 12. 2025	III
Konzerngeldflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. 1. 2025 bis zum 31. 12. 2025	IV
Konzernanhang	V
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. 1. 2025 bis zum 31. 12. 2025	VI

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen	VII
--------------------------------	-----

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
AustriaEnergy International GmbH,
Wien

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31.12.2025 der

AustriaEnergy International GmbH,
Wien,
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Gesellschaft, vertreten durch den Geschäftsführer, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Konzernabschluss zum 31.12.2025 und den Konzernlagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Konzernabschlussprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Konzernabschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Ein Teil der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wurde von anderen Abschlussprüfern geprüft. Wir haben deren Tätigkeit in geeigneter Weise überwacht.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Jänner bis März 2026 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Erich Schelbaum, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die Beauftragung zur Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes und zur diesbezüglichen Berichterstattung erfolgt nicht aufgrund einer gesetzlich angeordneten Prüfungspflicht des Konzerns, sondern ausschließlich im Auftrag des Konzerns (Auftraggeber), und die Ergebnisse der Prüfung sowie die diesbezügliche Berichterstattung dürfen nur vom Auftraggeber als Berichtsadressat zum Zwecke der Information des Auftraggebers verwendet werden.

Die Ergebnisse unserer Prüfung und die Berichterstattung über die Prüfung dürfen ausschließlich in vollständiger und ungekürzter Form Dritten zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gebracht („weitergegeben“) werden. Ein Vertragsverhältnis unsererseits besteht nur mit dem Auftraggeber. Durch die Weitergabe der Ergebnisse unserer Prüfung und/oder der diesbezüglichen Berichterstattung an Dritte kommt keinerlei eigenständiges Vertragsverhältnis (insbesondere kein schlüssiger Auskunftsvertrag) mit diesen Dritten zustande.

Hinsichtlich unserer Verantwortlichkeit und Haftung aus dem Auftragsverhältnis gilt, soweit im Folgenden nichts Abweichendes dargelegt ist, Punkt 7. der beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018). Wir haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Abweichend von Punkt 7. Abs. 2 der AAB 2018 ist unsere Verantwortlichkeit und Haftung für grobe Fahrlässigkeit gegenüber der Gesellschaft entsprechend den Größenmerkmalen der Gesellschaft unter Zugrundelegung der Größenklassen des § 221 UGB in Anwendung des mit der Größenklasse der Gesellschaft korrespondierenden Haftungshöchstbetrages des § 275 Abs. 2 UGB mit EUR 2 Mio. begrenzt. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den AAB 2018, die diesem Auftrag zugrunde liegen, ausgeschlossen.

Der Lauf der Verjährungsfrist bestimmt sich nach Punkt 7. Abs. 4 AAB 2018.

Die Haftung gegenüber jedermann außer dem Auftraggeber ist ausgeschlossen. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist, gelten diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers, auch wenn mehrere Personen geschädigt worden sind. In Abweichung von Punkt 7. AAB 2018 wird der Auftraggeber vorrangig vor dritten Geschädigten befriedigt.

Da es sich bei gegenständlichem Auftrag um keine gesetzliche Pflichtprüfung handelt, ist vereinbart, dass ein allfälliges Mitverschulden der Organe des Auftraggebers oder seiner sonstigen Erfüllungshelfen diesem zuzurechnen und zu berücksichtigen ist. Dies führt zur Schadensteilung und kürzt daher jeden allfälligen Ersatzanspruch des Auftraggebers und Dritter, gegenüber denen eine Haftung nicht ausgeschlossen werden kann, gegenüber uns entsprechend. Ein Mitverschulden allfällig geschädigter Dritter, soweit diesen gegenüber eine Haftung nicht ausgeschlossen werden kann, berechtigt ebenfalls zur Erhebung des Einwands des Mitverschuldens diesen gegenüber.

Diesen Bericht erstatten wir auf Grundlage des mit dem Auftraggeber geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die AAB 2018 zugrunde liegen. Diese können auf der Webseite der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen eingesehen werden (<https://ksw.or.at/berufsrecht/mandatsverhaeltnis/>).

2. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON KONZERNABSCHLUSS UND ZUM KONZERNLAGEBERICHT

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM KONZERNABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den beigefügten Konzernabschluss der AustriaEnergy International GmbH, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) bestehend aus der Konzernbilanz zum 31.12.2025, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2025 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DES GESETZLICHEN VERTRETERS FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet

werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Konzerns abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes, der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- ▶ Wir planen die Konzernabschlussprüfung und führen sie durch, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftsbereiche innerhalb des Konzerns zu erlangen als Grundlage für die Bildung eines Prüfungsurteils zum Konzernabschluss. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht der für Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeführten Prüfungstätigkeiten. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

BERICHT ZUM KONZERNLAGEBERICHT

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

VERWENDUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Beauftragung zur Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes und zur diesbezüglichen Berichterstattung erfolgt nicht aufgrund einer gesetzlich angeordneten Prüfungspflicht des Konzerns, sondern ausschließlich im Auftrag des Konzerns (Auftraggeber), und die Ergebnisse der Prüfung sowie die diesbezügliche Berichterstattung dürfen nur vom Auftraggeber als Berichtsadressat zum Zwecke der Information des Auftraggebers verwendet werden.

Die Ergebnisse unserer Prüfung und die Berichterstattung über die Prüfung dürfen ausschließlich in vollständiger und ungekürzter Form Dritten zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gebracht („weitergegeben“) werden. Ein Vertragsverhältnis unsererseits besteht nur mit dem Auftraggeber. Durch die Weitergabe der Ergebnisse unserer Prüfung und/oder der diesbezüglichen Berichterstattung an Dritte kommt keinerlei eigenständiges Vertragsverhältnis (insbesondere kein schlüssiger Auskunftsvertrag) mit diesen Dritten zustande.

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Hinsichtlich unserer Verantwortlichkeit und Haftung aus dem Auftragsverhältnis gilt, soweit im Folgenden nichts Abweichendes dargelegt ist, Punkt 7. der beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018). Wir haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Abweichend von Punkt 7. Abs. 2 der AAB 2018 ist unsere Verantwortlichkeit und Haftung für grobe Fahrlässigkeit gegenüber der Gesellschaft entsprechend den Größenmerkmalen der Gesellschaft unter Zugrundelegung der Größenklassen des § 221 UGB in Anwendung des mit der Größenklasse der Gesellschaft korrespondierenden Haftungshöchstbetrages des § 275 Abs. 2 UGB mit EUR 2 Mio. begrenzt. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den AAB 2018, die diesem Auftrag zugrunde liegen, ausgeschlossen.

Der Lauf der Verjährungsfrist bestimmt sich nach Punkt 7. Abs. 4 AAB 2018.

Die Haftung gegenüber jedermann außer dem Auftraggeber ist ausgeschlossen. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist, gelten diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des

Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers, auch wenn mehrere Personen geschädigt worden sind. In Abweichung von Punkt 7. AAB 2018 wird der Auftraggeber vorrangig vor dritten Geschädigten befriedigt.

Da es sich bei gegenständlichem Auftrag um keine gesetzliche Pflichtprüfung handelt, ist vereinbart, dass ein allfälliges Mitverschulden der Organe des Auftraggebers oder seiner sonstigen Erfüllungshelfen diesem zuzurechnen und zu berücksichtigen ist. Dies führt zur Schadensteilung und kürzt daher jeden allfälligen Ersatzanspruch des Auftraggebers und Dritter, gegenüber denen eine Haftung nicht ausgeschlossen werden kann, gegenüber uns entsprechend. Ein Mitverschulden allfällig geschädigter Dritter, soweit diesen gegenüber eine Haftung nicht ausgeschlossen werden kann, berechtigt ebenfalls zur Erhebung des Einwands des Mitverschuldens diesen gegenüber.

Diesen Bericht erstatten wir auf Grundlage des mit dem Auftraggeber geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die AAB 2018 zugrunde liegen. Diese können auf der Webseite der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen eingesehen werden (<https://ksw.or.at/berufsrecht/mandatsverhaeltnis/>).

Wien, 30.3.2026

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Erich Schelbaum
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

AKTIVA

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Rechte und Lizenzen	3.410,71	4.307,34
II. Sachanlagen		
1. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung	60.828,52	70.397,27
III. Finanzanlagen		
1. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.899.543,18	5.193.631,33
IV. Anteile an assoziierten Unternehmen	0,00	0,00
	<u>4.963.782,41</u>	<u>5.268.335,94</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Noch nicht abrechenbare Leistungen	16.994.779,01	11.543.329,80
2. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	<u>2.905,94</u>	<u>0,00</u>
	16.997.684,95	11.543.329,80
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon Restlaufzeit > 1 Jahr: 0 Euro (2024: 0)	8.137,01	10.789,41
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen davon Restlaufzeit > 1 Jahr: 0 Euro (2024: 0)	153.506,66	47.273,78
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon Restlaufzeit > 1 Jahr: 951.034,24 Euro (2024: 668.113)	1.468.107,63	757.129,67
	<u>1.629.751,30</u>	<u>815.192,87</u>
III. Wertpapiere des Umlaufvermögens		
1. Sonstige Wertrechte	0,00	0,00
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Banken	2.677.693,21	1.330.587,39
	<u>21.305.129,46</u>	<u>13.689.110,06</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>29.804,91</u>	<u>37.350,44</u>
D. AKTIVE LATENTE STEUERN	<u>568.716,14</u>	<u>648.450,49</u>
	<u>26.867.432,91</u>	<u>19.643.246,92</u>

PASSIVA

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	35.000,00	35.000,00
II. Zusätzlich einbezahltes Kapital	0,00	0,00
III. Ausgleichsposten Währungsumrechnung	-552.154,71	-470.929,90
IV. Thesaurierte Gewinne und Gewinnvortrag	6.920.896,13	7.738.331,19
Anteil des Mutterunternehmens am Eigenkapital	<u>6.403.741,42</u>	<u>7.302.401,29</u>
V. Nicht beherrschende Anteile	-100.330,90	-337.004,86
	<u>6.303.410,52</u>	<u>6.965.396,43</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellung für latente Steuern	98.202,68	101.171,67
2. Sonstige Rückstellungen	<u>181.267,92</u>	<u>196.163,95</u>
	<u>279.470,60</u>	<u>297.335,62</u>
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Anleihen und Bankdarlehen davon Restlaufzeit < 1 Jahr: 627.017,51 Euro (2024: 343.794,79) davon Restlaufzeit > 1 Jahr: 14.797.150,00 Euro (2024: 8.139.900,00)	15.424.167,51	8.483.694,79
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon Restlaufzeit < 1 Jahr: 205.881,00 Euro (2024: 179.708,97) davon Restlaufzeit > 1 Jahr: 0 Euro (2024: 0)	205.881,86	179.708,97
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon Restlaufzeit < 1 Jahr: 287,81 Euro (2024: 921,12) davon Restlaufzeit > 1 Jahr: 0 Euro (2024: 0)	287,81	921,12
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon Restlaufzeit < 1 Jahr: 668.391,91 Euro (2024: 686.740,15) davon Restlaufzeit > 1 Jahr: 3.985.822,70 Euro (2024: 3.029.449,85)	4.654.214,61	3.716.190,00
	<u>20.284.551,79</u>	<u>12.380.514,87</u>
	<u>26.867.432,91</u>	<u>19.643.246,92</u>

KONZERNGEWINN - und - VERLUSTRECHNUNG

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
1. <u>Umsatzerlöse</u>	661.998,21	894.277,62
2. <u>Bestandsveränderung</u>	5.702.921,19	6.058.411,75
3. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>		
a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	5.000,00	0,00
b. Übrige	42.009,70	44.154,06
	<u>47.009,70</u>	<u>44.154,06</u>
<u>BETRIEBSLEISTUNG</u>	6.411.929,09	6.996.843,44
4. <u>Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>		
a. Materialaufwand	-121.776,81	-194.257,76
b. Aufwand für bezogene Leistungen	-3.755.280,17	-4.210.280,48
	<u>-3.877.056,98</u>	<u>-4.404.538,24</u>
5. <u>Personalaufwand</u>		
a. Gehälter	-516.413,76	-659.352,65
b. Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen	0,00	0,00
c. Sozialversicherungsaufwand	-7.832,39	-7.432,82
d. Sonstige Sozialaufwendungen	-34.920,61	-44.984,50
	<u>-559.166,77</u>	<u>-711.769,97</u>
6. <u>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen</u>		
a. Planmäßige Abschreibungen	-18.435,06	-16.129,77
7. <u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>		
a. Sonstige Steuern	0,00	0,00
b. Übrige	-768.426,13	-1.157.817,31
	<u>-768.426,13</u>	<u>-1.157.817,31</u>
8. <u>BETRIEBSERGEBNIS</u>	1.188.844,15	706.588,14
9. <u>Zinserträge</u>	188.214,53	228.240,81
10. <u>Kursgewinne und Kursverluste</u>	-436.399,30	-286.704,85
11. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	-1.200.664,01	-500.438,88
12. <u>Sonstiger finanzieller Aufwand</u>	-290.736,00	-232.237,20
	<u>-1.739.584,78</u>	<u>-791.140,11</u>
13. <u>FINANZERGEBNIS</u>	-1.739.584,78	-791.140,11
14. Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	0,00	0,00
15. <u>ERGEBNIS VOR STEUERN</u>	-550.740,63	-84.551,97
16. <u>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</u>	-41.467,38	-12.146,82
17. <u>ERGEBNIS NACH STEUERN</u>	-592.208,01	-96.698,79
18. <u>Nicht beherrschende Anteile am Ergebnis</u>	-225.227,05	212.442,21
19. <u>Anteil der Eigentümer des Mutterunternehmens am Ergebnis</u>	<u>-817.435,06</u>	<u>115.743,42</u>

KONZERNEIGENKAPITALSPIEGEL 2025

	Stammkapital	zusätzlich einbezahltes Kapital	Ausgleichsposten Währungsumrechnung	kumuliertes Ergebnis	den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Eigenkapital	nicht beherrschende Anteile	Summe Eigenkapital			
Stand 01.01.2023	35.000,00	-	-	92.786,32	7.233.170,78	7.175.384,46	-	66.167,10	7.109.217,37	
Jahresergebnis				389.416,99	389.416,99	-	156.234,42	-	233.182,57	
Währungsumrechnung			-	176.681,48	-	176.681,48	13.654,39	-	163.027,09	
Abgang nicht beherrschender Anteile							72.611,17		72.611,17	
Stand 31.12.2023	35.000,00	-	-	269.467,80	7.622.587,77	7.388.119,97	-	136.135,96	7.251.984,01	
Jahresergebnis				115.743,42	115.743,42	-	212.442,21	-	96.698,79	
Währungsumrechnung			-	201.462,10	-	201.462,10	11.573,31	-	189.888,79	
Stand 31.12.2024	35.000,00	-	-	470.929,90	7.738.331,19	7.302.401,29	-	337.004,86	6.965.396,43	
Jahresergebnis				-	817.435,06	-	817.435,06	225.227,05	-	592.208,01
Währungsumrechnung			-	81.224,81	-	81.224,81	11.446,90	-	69.777,90	
Stand 31.12.2025	35.000,00	-	-	552.154,71	6.920.896,13	6.403.741,42	-	100.330,90	6.303.410,52	

KONZERNGELDFLUSSRECHNUNG

	31.12.2025	31.12.2024
Ergebnis vor Steuern	- 550.740,63	- 84.551,97
+/- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände der Investitionstätigkeit	18.435,06	58.449,87
-/+ Gewinne / Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen der Investitionstätigkeit	-	-
-/+ Beteiligungserträge., Erträge aus Zinsen und Zinsaufwendungen	1.303.185,48	504.435,27
-/+ Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	-	-
+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	- 56.555,44	- 164.063,81
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	- 6.261.368,05	- 4.332.216,67
+/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	- 14.896,02	9.546,57
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	963.564,20	1.382.545,14
= Nettogeldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern	- 4.598.375,40	- 2.625.855,60
- Zahlungen für Ertragssteuern	35.297,98	35.134,91
= Nettogeldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	- 4.563.077,42	- 2.590.720,69
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	- 10.031,23	- 49.541,55
+/- Einzahlungen für Rückführungen bzw. Auszahlungen für gegebene Darlehen	294.088,15	- 1.550.745,23
+/- Ein- bzw Auszahlung für Wertpapiere des Umlaufvermögens	-	25.789,63
- Zahlungsmittel abgegangener Tochterunternehmen	-	-
+ Einzahlungen aus Zinsen- und Wertpapiererträgen	188.214,53	228.240,81
= Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	472.271,45	- 1.346.256,34
- ausbezahlte Ausschüttungen	-	-
- Auszahlung für den Erwerb nicht beherrschender Anteile	-	-
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	6.649.736,72	4.776.886,48
- Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	-	-
- Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 1.200.664,01	- 500.438,88
= Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	5.449.072,71	4.276.447,60
= zahlungswirksame Veränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1.358.266,73	339.470,57
+/- wechsellkursbedingte Wertänderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	- 11.160,91	- 20.642,53
+ Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Beginn der Periode	1.330.587,39	1.011.759,34
= Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende der Periode	2.677.693,21	1.330.587,39

KONZERNANHANG

zur Konzern-Bilanz und Konzern Gewinn- und Verlustrechnung 2025

der

AustriaEnergy International GmbH

1. Allgemeine Grundsätze

Der vorliegende Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025 ist ein freiwilliger Konzernabschluss und wurde von der Geschäftsführung der Gesellschaft nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung aufgestellt. Der Konzernabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, erstellt worden. Bei der Erstellung des Konzernabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung ist von der Fortführung des Konzerns ausgegangen worden. Bei den Vermögenswerten und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2024 oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt. Der Konzernabschluss besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, der Konzernkapitalflussrechnung und der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung. Der Konzernabschluss wird in Euro aufgestellt.

2. Konsolidierungskreis

Mutterunternehmen ist die AustriaEnergy International GmbH, Stubenring 18/10, 1010 Wien, FN 416838y.

Oberstes Mutterunternehmen ist die AustriaEnergy AE-Holding GmbH, Stubenring 18/10, 1010 Wien, FN 329499h. Die AustriaEnergy AE-Holding GmbH ist nicht verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen.

In den Konzernabschluss wurden neben dem Mutterunternehmen folgende Unternehmen einbezogen:

	Anteil 31.12.2025	Anteil 31.12.2024	Einbezug 31.12.2025	Einbezug 31.12.2024
AustriaEnergy Spain S.L., Madrid (ESP)	100%	100%	VK	VK
Austrian Finance-PV-Chile S.L., Madrid (ESP)	100%	100%	VK	VK
Austria-Wind-Chile S.L., Madrid (ESP)	100%	100%	VK	VK
AustriaEnergy Chile SpA, Santiago (CHL)	100%	100%	VK	VK
AustrianSolar Chile Siete SpA, Santiago (CHL)	100%	100%	VK	VK
AustriaEnergy Chile Nueve SpA, Santiago (CHL)	100%	100%	VK	VK
AustriaEnergy Chile Diez SpA, Santiago (CHL)	100%	100%	VK	VK
AustriaEnergy Chile Once SpA, Santiago (CHL)	100%	100%	VK	VK
AustriaEnergy Chile Doce SpA, Santiago (CHL)	100%	100%	VK	VK
AustriaEnergy Chile Trece SpA, Santiago (CHL)	100%	100%	VK	VK
AustriaEnergy Chile Catorce SpA, Santiago (CHL)	100%	100%	VK	VK
AustriaEnergy Chile Quince SpA, Santiago (CHL)	100%	100%	VK	VK
ASOE Chile Diez SpA, Santiago (CHL)	24,5%	24,5%	EQ	EQ
ASOE Chile Once SpA, Santiago (CHL)	24,5%	24,5%	EQ	EQ
ASOE Chile Doce SpA, Santiago (CHL)	24,5%	24,5%	EQ	EQ
ASOE Chile Trece SpA, Santiago (CHL)	50%	50%	VK	VK
AustriaEnergy Chile Diecisiete SpA, Santiago (CHL) (formerly known as ASOE Chile Catorce SpA)	100%	100%	VK	VK
AustriaEnergy Chile Dieciseis SpA, Santiago (CHL) (formerly known as ASOE Chile Quince SpA)	100%	100%	VK	VK

VK: Vollkonsolidierung gemäß §§ 253ff UGB.

EQ: Einbeziehung mit dem anteiligen Eigenkapital gemäß § 263 UGB.

Die Gesellschaften ASOE Chile Catorce y Quince wurden im Geschäftsjahr 2025 umbenannt.

3. Währungsumrechnung

Der Konzernabschluss wird in Euro erstellt.

Bei auf fremde Währung lautenden monetären Vermögensgegenständen bzw Verbindlichkeiten wird der beizulegende (Zeit-)Wert bzw. Erfüllungsbetrag in Fremdwährung zum Stichtagskurs am Abschlussstichtag umgerechnet. Sofern der mit dem Stichtagskurs umgerechnete beizulegende (Zeit-)Wert in Fremdwährung am Abschlussstichtag unter den mit dem historischen Kurs umgerechneten (ggf. fortgeführten) Anschaffungskosten liegt, wird der monetäre Vermögensgegenstand auf den niedrigeren Wert abgeschrieben. Sofern der mit dem Stichtagskurs umgerechnete Erfüllungsbetrag in Fremdwährung den mit dem historischen Kurs

umgerechneten Erfüllungsbetrag in Fremdwährung übersteigt, wird bei monetären Verbindlichkeiten eine währungskursbedingte Werterhöhung angesetzt.

Alle Tochterunternehmen, ausgenommen ASOE 10, ASOE 11 und ASOE 12, sowie die assoziierten Unternehmen mit Sitz in Chile erstellen ihre Jahresabschlüsse in chilenischen Pesos (CLP). Die Umrechnung der Finanzinformationen in Euro erfolgt gemäß AFRAC 38 nach der Stichtagskursmethode.

Die Bilanzposten der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen werden zum Stichtagskurs zum 31. Dezember 2025 umgerechnet, die Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung werden anhand des Durchschnittswertes der Kurse zum Monatsultimo umgerechnet. Alle Umrechnungsdifferenzen werden nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen, sondern erfolgsneutral als eigener Posten im Eigenkapital erfasst.

Dabei kamen folgende Wechselkurse zur Anwendung:

	Stichtag 31.12.2025	Stichtag 31.12.2024	Geschäftsjahr 2025 Durchschnitt
1 Euro entspricht:	1066,58 CLP	1035,28 CLP	1073,65 CLP

4. Kapitalkonsolidierung

Die erstmalige Erstellung der Konzernbilanz erfolgte zum 1.1.2020. Die Kapitalaufrechnung aus der Erstkonsolidierung erfolgte für alle Tochterunternehmen, die zum 1.1.2020 bereits Tochterunternehmen des Konzerns waren, rückwirkend. Da alle Konzernunternehmen vom Konzern selbst gegründet wurden, ergaben sich durch die rückwirkende Erstkonsolidierung keine Unterschiedsbeträge.

Für alle nach dem 1.1.2020 gegründeten Tochterunternehmen erfolgte die Kapitalaufrechnung zum Datum der jeweiligen Gründung, sodass sich kein Unterschiedsbetrag ergab.

5. Einbezug mit dem anteiligen Eigenkapital

Die drei assoziierten Unternehmen ASOE Chile Diez SpA, ASOE Chile Once SpA und ASOE Chile Doce SpA waren vollständig einbezogene Tochterunternehmen des Konzerns und wurden ursprünglich vom Konzern gegründet. Daher ergab sich bei der Einbeziehung mit dem anteiligen Eigenkapital kein Unterschiedsbetrag.

6. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Umsatzerlöse

Erlöse aus dem Verkauf von Projekten werden als Umsatzerlöse erfasst. In der Regel werden dabei die Anteile an der Projektgesellschaft verkauft. Das zum Zeitpunkt des Abgangs in der Projektgesellschaft bilanzierte Reinvermögen wird als Bestandsveränderung erfasst.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen bewertet.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern:

Rechte und Lizenzen: 10 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände werden nicht aktiviert.

Sachanlagen

Der Wertansatz von Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen. Im Rahmen der Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden keine Zinsen aktiviert.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern:

Betriebs- und Geschäftsausstattung: 5-10 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Bei Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung erfolgt eine Zuschreibung bis maximal zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten. Im Geschäftsjahr wurden weder außerplanmäßigen Abschreibungen noch Zuschreibungen vorgenommen.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Bei Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung erfolgt eine Zuschreibung bis maximal zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

Vorräte

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen werden mit den Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Auf eine verlustfreie Bewertung wird Bedacht genommen. Für Verluste aus schwebenden Geschäften wird durch entsprechende Rückstellungen vorgesorgt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert abzüglich Wertberichtigungen für erkennbare Einzelrisiken angesetzt. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Niederstwert angesetzt.

Steuerabgrenzungen

Bestehen zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen für Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten Unterschiede, die sich in einem späteren Geschäftsjahr wieder umkehren, werden hierfür latente Steuern gebildet. Aktive und passive latente Steuern werden - sofern gegenüber derselben Steuerbehörde bestehend - miteinander verrechnet.

Für Vorteile aus steuerlichen Verlustvorträgen werden aktive latenten Steuern angesetzt, soweit eine hinreichende Sicherheit dafür besteht, dass diese in absehbarer Zukunft mit erwirtschafteten Gewinnen verrechnet werden können.

Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt und unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Konzerngeldflussrechnung

Der Fonds Liquide Mittel stimmt mit dem Bilanzposten „Kassenbestand, Guthaben bei Banken“ überein.

Da die Ausleihungen an die Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, langfristige Investitionen in diese Unternehmen darstellen und dementsprechend in der Bilanz nunmehr als Finanzanlagen gezeigt werden, werden die Zahlungen für die Ausleihungen als Geldfluss aus der Investitionstätigkeit gezeigt.

7. Erläuterungen zur Konzernbilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung sind im angeschlossenen Anlagenspiegel ersichtlich,

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang dargestellt.

Zum 31.12.2025 bestehen langfristige Ausleihungen in Höhe von 4.899.543,18 Euro (2024: 5.193.631,33 Euro). Diese Ausleihungen wurden im Vorjahr unter dem Bilanzposten Forderungen gegen assoziierte Unternehmen ausgewiesen. Da die Forderungen eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren aufweisen, werden diese gemäß § 227 UGB im Finanzanlagevermögen unter dem Posten „Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände zum 31.12.2025 in Höhe von 951.034,24 Euro haben zur Gänze eine Restlaufzeit von 1–5 Jahren; die übrigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Kassenbestand, Guthaben bei Banken

Die liquiden Mittel beinhalten Guthaben bei Kreditinstituten sowie Einzahlungen aus der in 2023 emittierten Anleihe (Green Bond). Hinsichtlich der Anleihe verweisen wir auf die Erläuterungen im Punkt Verbindlichkeiten.

Die liquiden Mittel betragen zum 31.12.2025 EUR 2.677.693,21. Davon betreffen EUR 431.322,04 die Einzahlungen aus der emittierten Anleihe. Dieser Betrag ist projektspezifisch gebunden. Die Gesellschaft kann daher über diese projektgebundenen Bankguthaben nicht frei verfügen.

Aktive latente Steuern / Rückstellung für passive latente Steuern

Latente Steuern werden angesetzt, sofern sich aus den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen temporären Unterschiedsbeträge ergeben, welche sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder abbauen. Führen diese Unterschiedsbeträge in Zukunft zu einer Steuerbelastung, werden Rückstellungen für passive latente Steuern bilanziert. Bei einer zukünftigen Steuerentlastung erfolgt der Ansatz aktiver latenter Steuern.

Die aktiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus unterschiedlichen Bilanzansätzen zwischen der Unternehmens- und der Steuerbilanz der chilenischen Tochtergesellschaft AustriaEnergy Chile SpA (AECL), insbesondere in den Bilanzpositionen Anlagevermögen und sonstige Rückstellungen sowie aus der Aktivierung aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge. Der diesbezüglich im Konzernabschluss zum 31.12.2025 aktivierte Betrag an aktiven latenten Steuern beläuft sich auf EUR 568.716,14 (2024: EUR 648.450,49).

Die Bewertung erfolgt mit dem in Chile anzuwendenden Steuersatz in Höhe von 27%.

Auch im Konzernabschluss kommt es – in Folge der Zwischenergebniseliminierung - im Vorratsvermögen (noch nicht abrechenbare Leistungen) zu temporären Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen, wodurch sich ebenfalls eine aktive latente Steuer iHv EUR 103.176 ergibt. Diese ist in der obigen Summe der aktiven latenten Steuern zum 31.12.2025 in Höhe von EUR 568.716,14 bereits enthalten.

Die Bewertung der latenten Steuern, welche sich aus Konsolidierungssachverhalten ergeben, erfolgt entsprechend mit dem österreichischen Körperschaftsteuersatz von 23%.

Die Rückstellung für passive latente Steuern betrifft die im Konzernabschluss aktivierten Projektkosten für in Entwicklung befindliche Projekte in Chile.

Die Bewertung erfolgt ebenfalls mit dem in Chile anzuwendenden Steuersatz in Höhe von 27%.

Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt zum 31. Dezember 2025 – wie im Vorjahr – EUR 35.000,00 und ist zur Gänze einbezahlt.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten in der Höhe von 1.501.578,23 Euro haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Alle anderen Verbindlichkeiten (Green Bond) darüber.

Im Geschäftsjahr 2023 hat die AustriaEnergy International GmbH eine Anleihe (GreenBond) mit folgenden Eckdaten erfolgreich emittiert:

ISIN	DE000A3LE0J4
Volumen (in EUR)	25.000.000,00
Verzinsung	8% p.a. fix
Laufzeit	30.06.2028

Bis zum Bilanzstichtag 31.12.2025 wurden vom GreenBond bereits Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 13.561.000 emittiert.

Die aus der emittierten Anleihe resultierenden Verbindlichkeiten zuzüglich dazugehöriger Zinsverbindlichkeiten belaufen sich auf EUR 15.424.167,51 und haben eine Laufzeit von mehr als 5 Jahre.

Zur Besicherung vorgenannter Anleiheverbindlichkeiten besteht nachfolgende dingliche Sicherheit:

- Erstrangiges Pfandrecht der Bondholders, S.L. (Sicherheitentreuhänder) auf alle Dividendenansprüche der AustriaEnergy International GmbH (Emittent) gegenüber der AustriaEnergy Spain S.L.U.

Durch die im Dezember 2024 emittierte Anleihe wurde ein Volumen von EUR 326.500 gezeichnet. Die Eckdaten der Anleihe sind nachfolgend dargestellt:

ISIN	AT0000A3GBD3
Volumen (in EUR)	5.000.000,00
Verzinsung	8% p.a. fix
Laufzeit	31.12.2029

Haftungsverhältnisse

Im Geschäftsjahr 2025 bestehen – wie im Vorjahr - keine wesentlichen Haftungsverhältnisse.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Konzernbilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen.

Wir prognostizieren die künftigen Miet- und Leasingverpflichtungen wie folgt:

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Für das folgende Geschäftsjahr	56	67
Für die fünf folgenden Geschäftsjahre	282	335

8. Erläuterungen zur Konzerngewinn- und –verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die übrigen Umsatzerlöse im Jahr 2025 sowie die Umsatzerlöse im Jahr 2024 und 2023 betreffen Dienstleistungen gegenüber ASOE10, ASOE11 und ASOE12. Im Geschäftsjahr 2025 gab es keine Projektverkäufe.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Vom Steueraufwand entfallen 41.467,38 Euro (2024: 12.146,82 Euro) auf latente Steuern.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand für das Geschäftsjahr 2025 beträgt 1.200.664,01 Euro. Zusätzlich fielen im Jahr 2025 Finanzierungskosten in Höhe von 290.736,00 Euro im Zusammenhang mit der Aufnahme von langfristigen Fremdkapital (Green Bond und andere) an.

9. Sonstige Angaben

Organe des Konzerns

Geschäftsführer des Mutterunternehmens ist Helmut Kantner, geb. 20.02.1960.

Hinsichtlich der Angabe der Organbezüge wird auf die Schutzklausel gemäß § 242 Abs 4 UGB verwiesen.

Honorar des Konzernabschlussprüfers

Das Honorar des Konzernabschlussprüfers beträgt EUR 40.000 (2024: EUR 38.000).

Zahl der Arbeitnehmer

Der Konzern beschäftigte im Jahr 2025 im Durchschnitt 14 Angestellte (2024: 14).

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Stichtag 31.12.2025 sind keine Ereignisse eingetreten, die materielle – insb. negative – Auswirkungen auf den Fortbestand der Konzerngruppe hätten. Die geplanten erneuerbaren Energie-Projekte werden erfolgreich weiterentwickelt. Schwerpunkt liegt aktuell in der Weiterentwicklung des Wasserstoffprojektes HNH-Energy, welches sich plangemäß entwickelt. Weiters im Aufbau einer neuen Pipeline aus PV und Windprojekten mit ca. 1 – 1,5 GW und einer entsprechenden personellen Verstärkung der Gruppe sowie in dem Verkauf des Windprojektes PE Ancud.

Wien am 26.03.2026

Helmut Kantner, Geschäftsführer



KONZERNANLAGENSPIEGEL 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					kumulierte Abschreibung					Buchwert 1.1.2025	Buchwert 31.12.2025	
	Stand 1.1.2025	Zugänge	Abgänge	Abgänge Konsolidierungs- kreis	Währungs- differenzen	Stand 31.12.2025	Stand 1.1.2025	planmäßige Abschreibung	Abgänge	Währungs- differenzen			Stand 31.12.2025
Rechte und Lizenzen	5.366,29	-	-	-	-	5.366,29	- 1.058,95	- 896,63			- 1.955,58	4.307,34	3.410,71
Immaterielle Vermögensgegenstände	5.366,29	-	-	-	-	5.366,29	- 1.058,95	- 896,63	-	-	- 1.955,58	4.307,34	3.410,71
Betriebs- und Geschäftsausstattung	143.712,99	10.031,23	- 711,56		- 2.727,71	150.304,96	- 73.315,72	-17.538	711,56	666,15	- 89.476,44	70.397,27	60.828,52
Sachanlagen	143.712,99	10.031,23	- 711,56	-	- 2.727,71	150.304,96	- 73.315,72	- 17.538	711,56	666,15	- 89.476,44	70.397,27	60.828,52
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.193.631,33	-	- 294.088,15	-	-	4.899.543,18	-	-	-	-	-	5.193.631,33	4.899.543,18
Finanzanlagen	5.193.631,33	-	- 294.088,15	-	-	4.899.543,18	-	-	-	-	-	5.193.631,33	4.899.543,18
Summe	5.342.710,61	10.031,23	- 294.799,71	-	- 2.727,71	5.055.214,43	- 74.374,67	- 18.435,06	711,56	666,15	- 91.432,02	5.268.335,94	4.963.782,41

AUSTRIAENERGY INTERNATIONAL GmbH

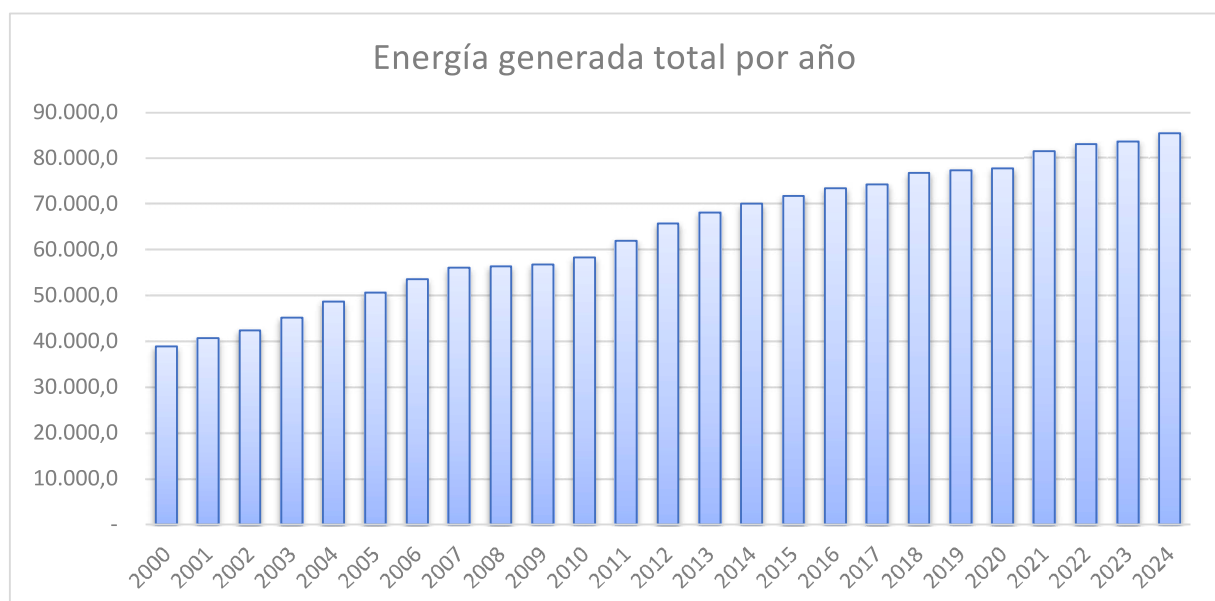
KONZERNLAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

Entwicklung des Energieverbrauches sowie der Erzeugungsarten

Chile ist ein an internationalen Investoren interessiertes und daher klar reguliertes Land mit zahlreichen Doppelbesteuerungs- und Freihandelsabkommen. Erst kürzlich wurde auch ein DB-Abkommen mit Deutschland unterzeichnet.

Die Bedingungen für die Energiewende im Andenstaat sind nach wie vor gut. Im „Climatescope 2025“ von Bloomberg liegt das Land innerhalb LATAM auf Platz 1, weltweit betrachtet auf Platz 3. Damit hat es sich gegenüber 2024 um 4 Plätze verbessert. Diese deutliche Verbesserung zusammen mit dem Wahlergebnis der im Dezember stattgefundenen Präsidentenwahl sollte für deutliches Wachstum in den kommenden Jahren eine gute Basis bilden.

Trotz dieser Tatsache und der enormen Steigerung des Energiebedarfes (Verdoppelung in 20 Jahren) schaffte es der erneuerbare Energiesektor seinen Anteil auf 69% zu steigern. Dies ist eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr. Dies auch, da ein Kohlekraftwerk vom Netz genommen wurde. Bestand erneuerbare Energie vor 20 Jahren zu 100% aus Großwasserkraftwerken, so leiden diese durch eine seit über einem Jahrzehnt andauernde Trockenheit an enormen Wassermangel. Der gesamte seit einem Jahrzehnt stattgefundene deutliche Zubau an erneuerbarer Energie, sogenannter „non conventional renewable energy – NCRE“, bestand nahezu ausschließlich aus Sonnen- und Windenergie. Wissenschaftler gehen davon aus, dass die Wasserkraftwerke nie wieder auf ihre ursprüngliche Leistung kommen werden, weshalb seit ca. einem Jahrzehnt kein einziges neues Großwasserkraftwerk entwickelt oder realisiert wurde. Ähnlich sieht es in den letzten Jahren bei Laufkraftwerken aus. Erneuerbare Energien konzentrieren sich defacto ausschließlich auf Sonnen- und Windenergienutzung.



Quelle: Generadores de Chile, +) 2024 from CNE

Gerade der chilenische Kupferbergbau, der für ca. 45% der Gesamtexporte Chiles verantwortlich war und weltweit den größten Kupferproduzenten darstellt, benötigt viel grünen Strom, um seine Internationale Wettbewerbsfähigkeit zu steigern sowie den Anforderungen der Abnehmer nach CO₂ ärmeren Kupfer stärker nachkommen zu können. Hier wird mittelfristig erwartet, dass Grüner Wasserstoff auch eine wesentliche Rolle in der Dekarbonisierung einnehmen wird.

In Chile erzeugter Strom nach Energieträgern (in Gigawattstunden)

Energieträger	2023	2024 *)	Veränderung 2023 - 2024 (in %)	Anteil an der Gesamtstromerzeugung 2024 (in %)
Fossile Energiequellen	30,482	26,498	-13,07%	30,99%
Kohle	14,315	13,001	-9,18%	15,20%
Gas	15,385	12,344	-19,77%	14,43%
Erdöl	782	173	-77,88%	0,00%
Erneuerbare Energiequellen*)	52,909	59,021	11,55%	69,02%
Wasserkraft	23,905	27,075	13,26%	31,66%
Solar	16,592	18,612	12,17%	21,76%
Wind	9,709	11,086	14,18%	12,96%
Insgesamt	83,392	85,518	2,55%	100,00%

*) darunter Wasserkraft, Solar, Wind sowie kleinere Biomasse

Derzeit decken die erneuerbaren Energien schon knapp 60% des gesamten Strombedarfs in Chile, bis 2045 sollen die fossilen Energieträger vollständig durch erneuerbare Energie ersetzt werden.

Der Energiemarkt in Chile ist, wie weltweit von einem schleppenden Transmissionsnetzausbau geprägt, so dass Erzeuger zunehmend Schwierigkeiten bekommen den generierten Strom ins Netz einzuspeisen. Dies betrifft speziell die Regionen nördlich von der Hauptstadt Santiago. Daher kommt es hier zunehmend zum Einsatz von Großbatterie-speichern die gleichzeitig ein neues Geschäftsmodell – „Headging von Energie“ hervorbringen.

Die aktuelle Regierung legt einen Schwerpunkt darauf, die Genehmigungsverfahren für erste Projekte im Bereich Grün Wasserstoff und deren Derivate sowie im Bereich des ökosozialen Abbaus von Lithium abzuschließen; dies erfolgt unter maximaler Berücksichtigung von Public-Private-Partnership-Modellen. Bedauerlicherweise nimmt dies mehr Zeit, als erwartet ein. So haben wir unser HNH Energy Grün-Wasserstoffprojekt nach einer Entwicklungszeit von knapp 4 Jahren Mitte 2024 bei der Umweltbehörde eingereicht und hoffen bis Mitte 2026 die Umweltgenehmigung zu erhalten. Danach wird es noch ca. 6-8 Monate dauern, um die sogenannten PAS zu erhalten.

Langfristige Zielsetzung ist es nach wie vor, eine der weltweit dominierenden Rolle als Grünwasserstofflieferant einzunehmen und so die chilenische Wirtschaft auf ein weiteres Standbein zu stellen. Die im Dezember gewählte und im März 2026 in das Amt tretende neue Regierung unter dem Präsidenten Kast, setzt aber auch auf lokalen Konsum..

Entwicklung des Unternehmens:

Die AustriaEnergy International GmbH entwickelt Projekte zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Chile, um die baureifen Projekte teilweise oder zur Gänze zu verkaufen. Angesichts der drohenden Probleme aufgrund des langsamen Netzausbaus wird, für den Teil der netzgebundenen Wind- und Photovoltaikprojekte dabei die Strategie einer möglichst gleichmäßigen geographischen Verteilung der Projekte von Santiago südwärts verfolgt.

Das Jahr 2025 war wie zuvor auch schon 2024 der Aktualisierung des Layouts und Fertigstellung des Wind-Projektes Ancud - ASC7 einerseits, den Verhandlungen eine PPA's für diesen Windpark, neuen Windprojekten, sowie in der Verstärkung der Aktivitäten im Grün Wasserstoffbereich, andererseits geprägt. Ersteres mit dem Ziel das Windprojekt im Laufe des Jahres 2026 zu veräußern und damit die Eigenkapitalsituation weiter zu stärken und so die Grundlage für weitere Expansion zu setzen. Letzteres mit dem klaren Fokus auf eine starke Positionierung im gesamten erneuerbaren Energiebereich von PV, Wind bis hin zum Grün-Wasserstoffbereich zu erzielen und hier unsere Vorreiterrolle weiter auszubauen.

Zwischenholdinggesellschaften Spanien:

AustriaEnergy Spain, S.L. (AES)

Diese Gesellschaft ist in unterschiedlichen Prozentsätzen Eigentümer aller chilenischen Gesellschaften, ausgenommen der Austriansolar Chile Siete SpA (ASC7). Diese Gesellschaften sind einerseits Projektgesellschaften wie in der Folge beschrieben und andererseits die AustriaEnergy Chile, S.L., die Chilenische Developmentgesellschaft, welche sämtlichen gruppeninternen Dienstleistungen für die einzelnen Projekte erbringt.

Austrian Wind-Chile, S.L. (AWES)

Diese Gesellschaft ist 100% Eigentümer der chilenischen Projektgesellschaft ASC7.

Austrian Finance PV-Chile, S.L. (AFPVES)

Diese Gesellschaft wurde zur Finanzierung der Bau- und Betriebsphase eines PV-Projektes gegründet jedoch zuletzt nicht genutzt. Die Gesellschaft wird behalten da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie für diesen Zweck in den kommenden 24 Monaten benötigt wird.

Die einzelnen Projekte haben sich im Geschäftsjahr 2025 wie folgt entwickelt:

Austria Solar Chile (ASC) 7:

Die Entwicklung des Windprojektes dauerte nicht zuletzt auf Grund erneuter technischer Änderungen deutlich länger als erwartet. Daraus, sowie auf Grund der Tatsache, dass die geplante Transaktion nur sehr schleppend voranschritt, ergaben sich Probleme beim Netzanschluss, die in einem Neuantrag dem stattgegeben wurde mündete.

AustriaEnergy Chile (AEC 9):

Die Entwicklung eine PV-Standortes mit Speichertechnologie (BESS) verläuft planmäßig.

AustriaEnergy Chile (AEC 10):

Verhandlungen mit Grundstückseigentümer wurden abgeschlossen.

AustriaEnergy Chile (AEC 11):

Die Entwicklung eines weiteren PV-Standortes mit Speichertechnologie (BESS) ist planmäßig im Gange.

AustriaEnergy Chile (AEC 12):

Die Arbeiten der Standortentwicklung inklusive Umweltstudien haben begonnen.

AustriaEnergy Chile (AEC 13):

Die Arbeiten der Standortentwicklung haben begonnen.

AustriaEnergy Chile (AEC 14):

Pachtverträge wurden unterzeichnet und die Arbeiten der Standortentwicklung haben begonnen.

Austria Solar Oekowind (ASOE 10) & Austria Solar Oekowind (ASOE 11):

Das Joint Venture wurde Ende 2023 auf eine zweite Projektphase erweitert, wobei die Projektkapazität mehr als verdreifachen wird. Die Einreichung der ersten Phase erfolgte Mitte 2024. Die erste Ixsara wurde beantwortet. AN der Beantwortung der zweiten wird gearbeitet und sollte den Behörden bis Ende März 2026 übergeben werden. Wir hoffen damit nach einer weiteren, kleinen letzten Ixsara, die Umweltverträglichkeit bis Mitte 2026 zu erhalten.

Austria Solar Oekowind (ASOE 12):

Erste Arbeiten haben begonnen. Nachdem der weltweite Wasserstoffhochlauf langsamer als geplant von statten geht, wird hier erst nach Abschluss eines Abnahmevertrages für die erste Phase weiter gearbeitet.

AustrianSolar Oekowind (ASOE 13):

Für dieses SPV konnten Grundstücksflächen von knapp 80.000Ha vertraglich gesichert werden. Die Windmessungen sind, seit mehr als 2 Jahren im Gange und der Entwicklung des zweiten Grün-Wasserstoffprojektes konnte begonnen werden. Die Wirtschaftlichkeitsstudie hat bestätigt, dass es sich auch beim zweiten Projekt um einen außerordentlich interessanten Standort handelt. Trotzdem war eine erste Partnersuche noch nicht erfolgreich, so dass Anfang 2025, unterstützt von einem anderen Experten, diese erneut aufgenommen wurde und leider erfolglos beendet wurde. Ziel ist es nach wie vor einen industriellen Partner für das Projekt zu begeistern und mit diesem eine JV abzuschließen.

Zweigniederlassungen

Die Chilenische Developmentgesellschaft, AustriaEnergy Chile SpA, arbeitet aus beiden Büros heraus an den Projekten. Die Nähe zu den Behörden im Süden hat sich dabei sehr bewährt.

Prognosebericht:

Fokus der Geschäftstätigkeit wird in den nächsten Jahren primär auf folgenden Tätigkeiten liegen:

- (i) Verkauf des Windpark-Projektes ASC 7. Es wird vermutlich keine, wie geplante Beteiligung möglich sein.
- (ii) Erhalt der positiven Umweltverträglichkeit für die erste Phase des HNH-Energy Wasserstoffprojektes. Parallel dazu sind (i) Gespräche/Verhandlungen zur Vermarktung des Grün-Wasserstoffes/Grün-Ammoniaks in Asien wie auch in Europa, (ii) Einholung von Angeboten zur Errichtung, (iii) Finanzierungsgespräche im Gange bzw. werden begonnen.
- (iii) Mitte/Ende 2027, Beginn mit der Erweiterung der Phase II des HNH-Grün-Wasserstoff/Grün-Ammoniak Projektes mit dem Ziel diese Entwicklung, die im Wesentlichen aus der Erweiterung einen Windpark mit ca. 3 GW Leistung und der Erweiterung der Prozessanlage bestehen bis Ende 2030 genehmigt und baureif zu bekommen. Dies würde dem geplanten Zeitunterschied zwischen Phase I und II entsprechen. Damit könnte ab 2030/31 mit dem Bau dieser zweiten Phase begonnen werden.
- (iv) Die Entwicklung der zweiten Grün-Wasserstoffprojektes, Ammonia Austral Chil – ASOE13, ist bis zur Findung und Einigung mit einem geeigneten Partner on hold.
- (v) Aufbau einer starken PV und Wind Projektpipeline mit ca. 1,5GW Leistung. Dies wird zumindest 6 – 8 Einzelprojekte erfordern. Hier ist es das Ziel diese Pipeline spätestens bis Ende 2026 komplett in der Vorbereitung der Beantragung der Umweltgenehmigungen zu haben. Das heißt 100% aller Grundstücksflächen gesichert und entsprechend erforderliches und qualifiziertes Personal angestellt zu haben.

Damit wird sich bis Ende 2026 in Entwicklung befindliche Anzahl der Projekte auf 2 Wasserstoff und voraussichtlich 6 -8 Wind/PV Projekte mit einer Gesamtleistung von über 10 GW steigern.

Erste Umsatzerlöse werden, abgesehen vom Verkauf des 133MW Windstandortes, ab 2027 durch den Verkauf der Anteile am ersten HNH-Grün-Wasserstoff/Grün-Ammoniak in der Höhe von ca. USD 29 Mio. erwartet.

Finanzielle Leistungsindikatoren

In EUR	31.12.2025	31.12.2024
Umsatzerlöse	661.998,21	894.277,62
Betriebsleistung	6.411.929,09	6.996.843,44
EBIT	1.188.844,15	706.588,14
EBT	-550.740,63	-84.551,97
Umsatzrentabilität	176,80%	77,21%
Eigenkapitalrentabilität	-8,74%	-1,21%
Gesamtkapitalrentabilität	-2,05%	-0,43%
Nettoverschuldung		
verzinsliches Fremdkapital	15.424.167,51	11.542.167,84
abzgl. Flüssige Mittel	-2.677.693,21	-1.330.587,39
= <i>Nettoverschuldung</i>	12.746.474,30	10.211.580,45
<i>Nettoverschuldungsgrad</i>	202,%	146,60%
<i>Working Capital</i>		

kurzfr. Umlaufvermögen	3.386.215,18	1.515.017,27
abzgl. kurzfr. Fremdkapital	1.682.847,02	1.407.328,98
= <i>Working Capital</i>	1.703.368,16	107.688,30
Nettogeldfluss a.d. betrieblichen Tätigkeit	-4.563.077,42	-2.590.720,69
Nettogeldfluss a.d. Investitionstätigkeit	472.271,45	-1.346.256,34
Nettogeldfluss a.d. Finanzierungstätigkeit	5.449.072,71	4.276.447,60
EK Quote	23,46%	35,46%

Erläuterungen der Kennzahlen im Konzern-Lagebericht

Das Umsatzvolumen im Jahr 2025 ist im Vergleich zum Vorjahr um 25,97% gesunken. Die Betriebsleistung ist im Vergleich zum Vorjahr um 8,36% gesunken. Dies ist hauptsächlich auf den niedrigeren Betrag an im Jahr 2025 aktivierten Projektkosten (Bestandsveränderung) im Vergleich zum Vorjahr zurückzuführen.

Das Ergebnis vor Steuern (EBT) ist von -84.551,97 Euro im Jahr 2024 auf -550.740,63 Euro im Jahr 2025 gesunken, was hauptsächlich auf das niedrigere Betriebsergebnis und das niedrigere Finanzergebnis zurückzuführen ist.

Das Working Capital ist gesunken, da die kurzfristigen Verbindlichkeiten im Vergleich zum Vorjahr gestiegen sind, was im Zusammenhang mit den Zinsen des Green Bonds und anderen Verbindlichkeiten steht. Aufgrund der noch nicht abrechenbaren Leistungen und des damit verbundenen Anstiegs der Verbindlichkeiten beläuft sich der Cash-Flow aus dem operativen Bereich auf etwa -4.563.077,42 EUR.

Der Cash-Flow aus Investitionstätigkeiten beträgt im Berichtsjahr 2025 EUR 472.271,45. Dies deutet darauf hin, dass im Geschäftsjahr per Saldo Mittelrückflüsse aus Investitionstätigkeiten erzielt wurden und die Investitionstätigkeit insgesamt geringer ausfiel als im Vorjahr.

Der Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeiten beträgt im Berichtsjahr 2025 **EUR 5.449.072,71**. Dies zeigt, dass die Liquidität der Gruppe im Wesentlichen durch externe Finanzierungen gesichert wurde, um den Mittelbedarf aus der operativen Tätigkeit und der Projektentwicklung zu decken.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:

Vermögenslage:

Das operative Vermögen des Konzerns besteht im Wesentlichen aus den im Vorratsvermögen aktivierten Projektkosten sowie den aufgrund weiterverrechneter Projektkosten entstandenen Forderungen. Die aktivierten Projektkosten betragen zum 31.12.2025 EUR 16.997.684,95 bzw. 63,27% der Bilanzsumme (31.12.2024: EUR 11.543.329,80 bzw. 58,76%). Diese Projektkosten zum 31.12.2025 bezogen sich im Wesentlichen auf die laufende Entwicklung der Projekte ASC 7 und ASOE 13, insbesondere auf bereits abgeschlossene Pachtverträge sowie auf fortgeführte Aktivitäten am Standort, wie Windmessungen und Umweltstudien.

Die Projektkosten für die Projekte ASOE 10+11 wurden zum größten Teil bereits an die beiden, nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, weiterverrechnet und sind somit nicht mehr in den Vorräten enthalten. Stattdessen bestehen langfristige Ausleihungen gegenüber assoziierten Unternehmen in Höhe von EUR 4.899.543,18 bzw. 18,24% der Bilanzsumme (31.12.2024: EUR 5.193.631,33 bzw. 26,44%).

Die aktivierten Projektkosten sowie die langfristigen Ausleihungen gegenüber assoziierten Unternehmen machen in Summe somit 81,51% (31.12.2024: 85,20%) der Bilanzsumme aus.

Die Gesamtkтива sind im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um 36,78% gestiegen. Dies ist primär auf das Fortschreiten der Entwicklungstätigkeiten sowohl bei den voll konsolidierten als auch bei den Beteiligungsstandorten zurückzuführen.

Finanzlage:

Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag langfristige Verbindlichkeiten in der Höhe von EUR 15.424.167,51 aus, die aus den begebenen Green Bonds herrühren. Die liquiden Mittel sind aufgrund der laufenden Entwicklung der Projekte im Vergleich zum Vorjahr gestiegen und belaufen sich zum 31.12.2025 auf EUR 2.677.693,21.

Das mittelfristig geplante starke Wachstum in den Jahren 2026 und folgende – bedingt durch die weiteren Projektphasen der Joint Ventures ASOE 10, ASOE 11 und ASOE 12, des weiteren Wasserstoffprojektes sowie der geplanten PV- und Windprojektpipeline – soll einerseits durch den Verkauf des Projekts ASC 7 und andererseits durch die Aufnahme von langfristigem Fremdkapital (Green Bond und andere) erfolgen. Die Finanzierung der Weiterentwicklung der aktuellen Projekte für die erste Hälfte 2026 ist gesichert.

Die Eigenkapitalquote hat sich von 35,46% zum 31.12.2024 auf 23,46% zum 31.12.2025 deutlich reduziert. Dies ist primär auf den Anstieg der Finanzverbindlichkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit den Green Bonds, sowie auf das im Geschäftsjahr negative Ergebnis zurückzuführen.

Ertragslage:

Im Gegensatz zu den vollkonsolidierten Projekten können bei den beiden Phasen des HNH-Joint Ventures die Leistungen des Konzerns an die Joint Ventures laufend verrechnet werden und dementsprechend im Zeitablauf stabile Umsatzerlöse ausgewiesen werden. Die laufende Verrechnung erfolgt zu Selbstkosten des Konzerns; ein Gewinn wird auch für die beiden Projektphasen erst bei FID (Final Investment Decision) bzw. beim Verkauf der verbliebenen Anteile erfasst. Im Geschäftsjahr 2025 betragen diese Umsatzerlöse aus der Weiterverrechnung EUR 661.998,21 (2024: EUR 894.277,62).

Der Verwaltungsaufwand des Konzerns wird insbesondere durch die Personalkosten geprägt, die im Geschäftsjahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr um 21 % gesunken sind. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf den geringeren Personalaufwand zur Umsetzung der sich in Entwicklung befindlichen Projekte zurückzuführen.

Risikobericht:

Projektrisiko:

Die Geschäftstätigkeit der AustriaEnergy International GmbH besteht in der Entwicklung und dem teilweisen bzw. gänzlichen Verkauf von Projekten. Der Projektabschluss im geplanten Zeit- und Kostenbudget ist die zentrale Herausforderung dieses Geschäftsmodells, wobei die zu erwartenden Risiken bei der Projektplanung in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Unerwartete, erhebliche Verzögerungen oder Mehrkosten würden sowohl die Ertragssituation als auch die Liquidität des Konzerns beeinträchtigen. Das Projektrisiko ist insbesondere durch das Risiko von ungeplanten Kostensteigerungen, durch das Risiko unerwarteter technischer Hürden und durch das Risiko von Verzögerungen aufgrund von rechtlichen Verfahren begründet.

Langsamer Netzausbau:

Durch den verzögerten Ausbau des chilenischen Transmissionsnetzes besteht das Risiko, dass für ein baureifes Projekt nicht der gewünschte Verkaufserlös erzielt werden kann, weil aufgrund des Projektstandorts einerseits und dem Standort potenzieller Großabnehmer andererseits das Risiko von Verlusten aufgrund der Netzüberlastung zu groß ist. Wie beschrieben, versucht das Unternehmen diesem Risiko durch eine sorgfältige Netzanalyse einerseits und durch geographische Verteilung der Projekte andererseits zu begegnen.

Personalrisiko:

AustriaEnergy International ist bei seiner Wachstumsstrategie auf die Rekrutierung qualifizierter Mitarbeiter angewiesen. Hier konnte die notwendige Verstärkung des Teams erzielt werden.

Strompreisisiko:

Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien in Chile bis zu einem geplanten Anteil von 100% im Jahr 2045 droht bei Beibehaltung des Merit-Order-Systems, ein Verfall der Strompreise, durch den die Rentabilität ebendieses Ausbaus gefährdet wäre. Von dieser Entwicklung wären auch zukünftige Projekte der AustriaEnergy International betroffen.

Es gibt seitens der verantwortlichen Behörden/Regierung Überlegungen und es werden Szenarien erarbeitet, welche alternativen Preisungsmodelle sowohl für Erzeuger als auch Verbraucher sinnvoll sein können. Das Management beobachtet diese Entwicklungen genau und wird die langfristige Unternehmensstrategie gegebenenfalls anpassen.

Mittelfristig wird der Strompreis weiterhin durch die Kosten der fossilen Energieträger bestimmt werden und daher wird für die aktuellen Projekte das Risiko als gering angesehen.

Währungsrisiko:

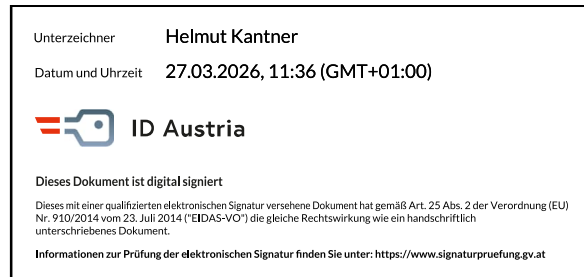
Bei der operativen Projektentwicklung besteht ein Währungsrisiko, da die Kosten zu einem wesentlichen Teil in CLP anfallen, die Erlöse aber aufgrund des Strommarkts für Großabnehmer in Chile in USD anfallen. Ein gegenüber den USD steigender CLP führt somit zu einer Verringerung der Projektrentabilität.

Als Unternehmen mit Sitz in Österreich bilanziert AustriaEnergy International GmbH in Euro und ist bis jetzt in Euro finanziert (Intercompany Finanzierung). Da die Projekterlöse in USD und CLP anfallen, besteht somit für das Unternehmen das Risiko eines gegenüber dem Euro fallenden USD oder fallenden CLP, weil damit die Rentabilität des in Euro vorhandenen Kapitals beeinträchtigt wäre.

Aufgrund der geplanten Expansion des Unternehmens wird diesem Risiko in Zukunft eine höhere Aufmerksamkeit gewidmet werden müssen, insbesondere bei einer verstärkten Fremdfinanzierung.

Delkredere-Risiko:

Aufgrund des Projektgeschäfts gibt es im Konzern nur sehr wenige Verkaufsgeschäfte, die aber jeweils einen sehr hohen Verkaufserlös erzielen. Sofern der Verkaufspreis nicht zur Gänze vor oder bei Übertragung des Projekts bezahlt wird, werden jedenfalls Sicherheiten wie zum Beispiel Bankgarantien/Parent Company Garantien, eingeholt.



Wien, am 26.03.2026

Helmut Kantner, Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.